

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 3.10.2016
GZ: 419/16

BMF-040300/0004-III/6/2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden:

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 30. August 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am 31. August 2016 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem unter anderem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird, samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 3. Oktober 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Zu § 8 Abs. 5 FM-GwG hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass sie die der FMA eingeräumte Möglichkeit, mittels Verordnung festzulegen, in welchen Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, für sehr nützlich ansieht und daher ausdrücklich begrüßt.

Die für die Erlassung einer solchen Verordnung festgelegte Voraussetzung, dass dies in der nationalen Risikoanalyse festgestellt wurde oder die FMA selbst das Vorliegen eines geringen Risikos festgestellt hat, ist jedoch nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer zu eng gefasst. Es wäre sinnvoll, dass sich die erwähnte Verordnung auch an einer Risikoanalyse einer Körperschaft öffentlichen Rechts (z. B. einer Kammer als gesetzlicher beruflicher Vertretung) orientieren kann. Gewisse Körperschaften öffentlichen Rechts sind verpflichtet, eigene Risikoanalysen zu verfassen, wobei die einzelnen für die jeweiligen Bereiche erstellten Risikoanalysen ja ineinander greifen sollen.

Sehr wichtig im Zusammenhang mit der praktischen Handhabung ist die Regelung des § 13 FM-GwG, wonach die Verpflichteten zur Erfüllung von gewissen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Dritte zurückgreifen können. Wie in den Erläuterungen festgehalten wird, entspricht § 13 Abs. 1 FM-GwG den ersten beiden Sätzen von § 40 Abs. 8 BWG. Im ersten Satz von § 40 Abs. 8 BWG wird auf § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG verwiesen. § 40 Abs. 2 BWG bezieht sich auf Treuhandschaften, wobei auch die Feststellung der Identität des Treugebers erwähnt wird.

Es fällt nun auf, dass im ersten Satz von § 13 Abs. 1 FM-GwG nur auf die in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 FM-GwG genannten Sorgfaltspflichten verwiesen wird (Z 2 regelt die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers), jedoch nicht auf § 6 Abs. 1 Z 4 FM-GwG („Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders gemäß Abs. 3“). Um die beschriebene bisherige Rechtslage gemäß § 40 Abs. 8 BWG beizubehalten, ist es erforderlich, dass in § 13 Abs. 1 FM-GwG nicht nur auf § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 FM-GwG verwiesen wird, sondern auch auf § 6 Abs. 1 Z 4 FM-GwG. Auch im Lichte des Umstands, dass ein Treugeber als eine Art wirtschaftlicher Eigentümer zu betrachten ist, muss konsequenterweise, wie erwähnt, der Verweis auch Z 4 umfassen.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass die dargestellten Modifikationen in den beiden sehr bedeutenden Punkten durchgeführt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)